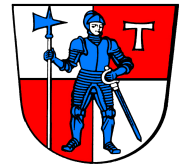


Stadt Eltmann
Marktplatz 1
97483 Eltmann
Tel. 09522/899-24
E-Mail: krines@eltmann.de

Wasserversorgung
Tel. 09522/5650
Mobil: 0171/24 70 955
E-Mail: wasser-eltmann@gmx.de



Antrag auf Einbau eines Wasserzählers zur Gartenbewässerung

Angaben zum Grundstückseigentümer:

Name: _____

Vorname: _____

Adresse (Straße, Hausnr., PLZ, Ort): _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Angaben zum Grundstück, auf dem der Wasserzähler eingebaut werden soll:

Flurnummer/Gemarkung: _____

Straße, Hausnr., PLZ, Ort: _____

Ich beantrage hiermit den Einbau eines Wasserzählers zur Erfassung der für die Gartenbewässerung verwendeten Wassermengen.

Mir ist bekannt, dass für den Einbau folgende Vorschriften und Auflagen gelten:

1. Eventuell vorzunehmende Umbauten/Änderungen an der Hausinstallation müssen von einem Wasserinstallateur auf eigene Kosten vorgenommen werden und müssen dem Stand der Technik (DIN 1988 Teil 3, bzw. DVGW-Arbeitsblatt W 406) entsprechen.
2. Ist kein Gebäude vorhanden, muss ein geeignetes Schachtbauwerk für den Wasserzähler erstellt werden. Der Wasserzähler ist vor Frost zu schützen. Durch Frost oder sonstige Witterungseinflüsse beschädigte Wasserzähler gehen zu Lasten des Hauseigentümers. Dadurch anfallende Kosten sind von diesem zu tragen.
3. Es dürfen nur die von der Stadt Eltmann zur Verfügung gestellten geeichten Wasserzähler eingebaut werden. Private Wasserzähler dürfen nicht eingebaut werden. Der Einbau der Wasserzähler hat durch einen Mitarbeiter der städtischen Wasserversorgung zu erfolgen. Der Wasserzähler ist Eigentum der Stadt Eltmann.
4. Die jährliche Grundgebühr für einen Wasserzähler beträgt für einen Wasserzähler QN 1,5 bzw. QN 2,5 48,00 € netto (zzgl. des jeweils gültigen Mehrwertsteuersatzes, derzeit 7%). Der Einbau sowie der Austausch des Wasserzählers sind durch die Grundgebühr abgegolten.
5. Das über den Gartenwasserzähler entnommene Wasser wird nicht der Kanalisation zugeführt. Sollte dieses Wasser für andere Zwecke genutzt werden und anschließend in den Kanal eingeleitet werden, werden nachträglich Abwassergebühren berechnet.
6. Des Weiteren ist das Befüllen von Pools mittels Gartenwasser nicht erlaubt!

Ort, Datum und Unterschrift des Grundstückseigentümers